

Neueste Entwicklungen im Betreuungsrecht

36. Westdeutscher Betreuungsgerichtstag in Bochum, 19. März 2024



Bundesministerium
der Justiz

*Nach dem
Inflationsausgleich:
Ausblick auf eine neue
Betreuervergütung*

Ausblick auf eine neue Betreuervergütung

Grundlage für neues Vergütungssystem:

- Evaluierung: 30. November 2023 bis 12. Januar 2024 Online-Befragung berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und Rechtspfleger, unterstützt durch das Statistische Bundesamt
- Weitere Erhebungen bzgl. berufsmäßiger Vormünder, Verfahrenspfleger, Umgangspfleger, Nachlasspfleger
- 24. Januar 2024: Experten-Arbeitsgruppe zur Vormündervergütung
- 20. und 21. Februar 2024: Experten-Arbeitsgruppe zur Betreuervergütung
- Aktuell laufen Auswertung und Erstellung des Evaluierungsberichts durch BMJ
- Ziel: so frühzeitige Erstellung eines Gesetzentwurfs, dass dieser noch in der laufenden LP verabschiedet werden kann

Ausblick auf eine neue Betreuervergütung

- Zu lösende Probleme:
 - Überlastung der Rechtspfleger/innen bei Vergütungsfestsetzung (z.T. stark verzögerte Auszahlungen an Betreuer; Dauervergütungsfestsetzung funktioniert bislang z.T. nicht)
 - Verbindung von Vergütungserhöhungen mit höheren Gerichtsgebühren in Betreuungssachen als Kompensation für Justizhaushalte – Fehlentwicklung zu Lasten vermögender Betreuer; kein langfristig gangbarer Weg
 - Verweisung auf Möglichkeit der Betreuerbestellung bei Beantragung von Sozialleistungen durch Sozialbehörden (Fehlanreiz an der Schnittstelle)
- schon jetzt erkennbare Zielrichtung: Vereinfachung des Systems

*UN-BRK: Empfehlungen des
Fachausschusses
Sachstand nach zweiter
Staatenprüfung*

UN-BRK: Sachstand nach zweiter Staatenberichtsprüfung

- Mai 2023: Einreichung des Aktualisierungsberichts beim UN-Fachausschuss
- „Konstruktiver Dialog“ in Genf am 29./30. August 2023: Eingehende Erläuterung zum reformierten Betreuungsrecht durch BMJ
- Berichtszyklus endete mit der Verabschiedung und Veröffentlichung der „Abschließenden Bemerkungen“ durch UN-Fachausschuss am 6. September 2023

UN-BRK: Sachstand nach zweiter Staatenberichtsprüfung

- Fachausschuss begrüßt die Reform des Betreuungsrechts unter „Positive Aspekte“ als legislative Maßnahme, die zur Förderung von Menschen mit Behinderungen ergriffen wurde
- Zu Artikel 12 UN-BRK empfiehlt der Ausschuss aber weiterhin die Abschaffung aller ersetzenden Entscheidungen und deren Ersetzung durch ein System der unterstützten Entscheidungsfindung
 - Im deutschen Recht aus guten Gründen nicht umsetzbar
- Außerdem Forderung nach einer umfassenden nationalen Strategie zur Umsetzung von Mechanismen der unterstützten Entscheidungsfindung auf allen Ebenen (Bund, Länder und Kommunen)

UN-BRK: Sachstand nach zweiter Staatenberichtsprüfung

- Der Ausschuss fordert zudem zu Art. 14 und 15 UN-BRK das Verbot jeglichen Zwangs, d.h. von freiheitsentziehender Unterbringung, sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie ärztlichen Zwangsmaßnahmen, die weiterhin als Folter eingeordnet werden
 - Trotz intensiver Erläuterung der betreuungsrechtlichen Regelungen und ihrer Hintergründe bleibt der Ausschuss bei seiner Rechtsauffassung, die das krankheits- oder behinderungsbedingte Fehlen der rechtlichen Handlungsfähigkeit als Phänomen vollständig negiert und die vom BVerfG betonte staatliche Schutzpflicht ablehnt
- Dieser Konflikt kann angesichts der BVerfG-Rspr. gesetzgeberisch nicht aufgelöst werden

Evaluierung § 1906a BGB a.F.

Evaluierung § 1906a BGB a.F.

- Abschlussbericht liegt seit Ende Januar 2024 vor; Frau Staatssekretärin hat Abnahme gebilligt; der Bericht wird in Kürze auf der BMJ-Website veröffentlicht
- Im Ergebnis: ausdrückliche Empfehlung, am restriktiven Ansatz des § 1906a BGB a.F. (Koppelung ärztlicher Zwangsmaßnahmen an stationären Aufenthalt im Krankenhaus) festzuhalten und keine Ausweitung ärztlicher Zwangsmaßnahmen auf Wohneinrichtungen und Heime vorzunehmen
- In Ergänzung zur Evaluierung: Expertengespräch zum Themenfeld „verdeckte Medikamentengabe am 20. März 2024 im BMJ in Berlin

Evaluierung § 1906a BGB a.F.

- Parallel dazu: Mit Beschluss vom 8.11.23 hat BGH dem BVerfG § 1906a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 BGB a.F. im Wege der konkreten Normenkontrolle zur Prüfung vorgelegt – BGH hält Koppelung der Zwangsmaßnahme an stationären Krankenhausaufenthalt für mit der Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG unvereinbar
- BMJ (federführend) wurde neben anderen Bundesressorts und LJV sowie einigen Verbänden zur Stellungnahme aufgefordert

*Ausbau des ZVR
zu einem Vorsorge- und
Vollmachtsregister*

Ziel: Überführung von Vorsorgedokumenten ins Digitale Zeitalter

Vorsorgedokumente
sollten für die
Berechtigten digital
im ZVR einsehbar
sein

Insbesondere
Ärztinnen und Ärzte
könnten registrierte
Patientenverfügungen
einsehen und
umsetzen, ohne sich
das Original
vorlegen lassen zu
müssen.

Registrierte und
einsehbare
Vorsorgevollmachten
könnten gegenüber
Betreuungsgerichten
und Ärzt/innen
„verbindlich“ sein.

Vorsorgevollmachten
sollten auch
außerhalb des ZVR
digital im
Rechtsverkehr
nutzbar sein, ohne
das Original in
Papier vorlegen zu
müssen.

Ausbau des ZVR zu einem Vorsorge- und Vollmachtsregister

- Ausbau des ZVR zu einem umfassenden Vorsorge- und Vollmachtsregister mit Rechtsscheinwirkung für Vollmachten in zwei Stufen
- Erweiterung 1: bildliche Erfassung und damit Einsehbarkeit der Vorsorgedokumente für auskunfts- bzw. einsichtsberechtigte Stellen
- Erweiterung 2: Erweiterung des Registers um Funktion, mit der der Bestand einer registrierten Vollmacht abgebildet werden kann, um auf diese Weise einen digitalen Rechtsscheinträger für (alle) Vollmachten zu schaffen
- Dezember 2023: finale Abstimmung der Rahmenbedingungen mit der BNotK. Zusage der Erstellung eines Konzept zur technischen

*Symposium an der HU
Berlin:
Schutzmöglichkeiten bei
der Vorsorgevollmacht*



Koalitionsvertrag 20. LP

Wir werden ältere Menschen vor Diskriminierung und vor finanzieller Ausbeutung – insb. durch Vorsorgevollmachten – schützen.

Reformbedarf zum Schutz vulnerabler Personen?

- Medien und mit dem Thema befasste Einzelpersonen thematisieren immer wieder finanzielle Ausbeutung älterer Menschen
- Im Fokus: Vorsorgevollmachten
- Öffentliches Fachgespräch im BT-FSJ-Ausschuss am 26.10.2020: Missbrauch kann sowohl auf Täuschung über Identität oder Motive des Handelnden als auch auf Ausnutzung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Täter und Opfer basieren

Symposium: Schutzmöglichkeiten Vorsorgevollmacht

- Samstag, 24. Februar 2024, in den Räumen der HU Berlin
- Gemeinsame Veranstaltung von HU Berlin, Vorsorgeanwalt e.V. und BMJ
- Mehr als 80 Teilnehmende (Notar/innen, Rechtsanwa(e)lt/innen, Ärzte/Ärztinnen, Professor/innen, Richter/innen, Vertreter/innen der Polizei, sonstige Expert/innen, BMJ)
- Impulsreferate (BMJ) und moderierte Fachdiskussionen zu folgenden Themen:
 - Kontrolle der Geschäftsfähigkeit bei Errichtung und Widerruf
 - Schützende Vorgaben durch Vollmachtsgestaltung
 - Staatlicher Schutz durch betreuungsrechtliche Instrumente

*Europäische
Erwachsenenschutz-
Verordnung
Stand der Beratungen*

ErwSVO – Stand der Beratungen

- Ratsarbeitsgruppe: Verhandlung bislang bis Artikel 16
- Maßgeblicher Streitpunkt aus deutscher Sicht Kapitel VIII:
 - Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Einrichtung und Vernetzung von Schutzregistern (in Deutschland nicht existent)
 - Unverhältnismäßiger Aufwand, da wenige grenzüberschreitende Anwendungsfälle; aus bestehendem Haager ErwSÜ sind keine wesentlichen Schutzlücken bekannt
 - Erheblicher Aufwand und Kosten (dezentrale Organisation durch Betreuungsgerichte)
 - Schaffung eines Bestands sensibler persönlicher Daten mit internationaler Zugriffsmöglichkeit; Verstoß gegen Prinzip der Datensparsamkeit
 - Potenzielle Stigmatisierung Betroffener durch Eintragung bestehender Schutzmaßnahmen

*Fragen sind
willkommen!*

